

Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Abfälle sowie auf Minderung des Vorhaltevolumens

(Antrag bitte nicht nochmals stellen, wenn die Antragstellung im Vorjahr bereits erfolgte und sich Änderungen nicht ergeben haben!)

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Abfälle sowie die Reduzierung des satzungsgemäßen Mindestvorhaltevolumens für Restmüll von 400 l/Einwohner/Jahr auf 240 l/Einwohner/Jahr.

Antragsteller (Eigentümer/Erbbauberechtigte/Nießbraucher oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks):

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort, Ortsteil: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Kundennummer sowie Anschrift/Größe des angeschlossenen Grundstücks:

Kundennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort, Ortsteil: _____

Anzahl der privaten Haushaltungen des angeschlossenen Grundstücks: _____

Anzahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstücks: _____

Größe des angeschlossenen Grundstücks in m²: _____

Größe der gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Fläche des angeschlossenen Grundstücks in m²: _____

Bei Eigenkompostierung auf einem nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen aber der privaten Lebensführung dienenden Grundstück (z. B. Pachtgarten):

Lage: _____

Größe der gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Fläche dieses Grundstücks in m²: _____

Bitte beachten Sie die Rückseite! Der Antrag ist dort zu unterschreiben!

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, **alle** organischen Bestandteile (einschließlich der Küchenabfälle und Speisereste) des Restmülls aller Bewohner des angeschlossenen Grundstückes ordnungsgemäß und schadlos durch ganzjährige fachgerechte Eigenkompostierung selbst zu verwerten. Ich/wir bestätige(n) hiermit, dass zur Ausbringung des erzeugten Kompostes eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 25 m² je Grundstücksbewohner vorhanden ist. Der selbst erzeugte Kompost wird zweckentsprechend und vollständig auf dieser, der privaten Lebensführung dienenden Grundstücksfläche, aufgebraucht.

Des Weiteren verpflichte(n) ich/wir mich/uns, den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis unverzüglich zu benachrichtigen, falls ich/wir nicht mehr in der Lage bin/sind, alle auf meinem/unserem Grundstück anfallenden Küchenabfälle, Speisereste und anderen kompostierbaren Abfälle in vollem Umfang selbst zu verwerten.

Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis berechtigt ist, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum: _____

(rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsteller/s)

Hinweis: Der Antrag ist bis zum 30.09. des Kalenderjahres **nur einmal** für das jeweilige und die darauffolgenden Kalenderjahre zu stellen.

Hinweise zum Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang für kompostierbare Abfälle sowie auf Minderung des Vorhaltevolumens

Seit 01.01. 2016 besteht für Eigenkompostierer die Möglichkeit, beim Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie auf Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens zu stellen.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens von 400 l/Einwohner/Jahr auf 240 l/Einwohner/Jahr kann auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners erfolgen, wenn er nachweist und durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis bestätigt, dass alle organischen Bestandteile des Restmülls aller Bewohner des angeschlossenen Grundstückes ganzjährig durch fachgerechte Eigenverwertung und Ausbringung des Kompostes verwertet werden. Die Kompostierung und die Ausbringung des Kompostes haben auf einem der privaten Lebensführung dienenden Grundstück zu erfolgen. Die zur Ausbringung des gewonnenen Kompostes zur Verfügung stehende Fläche dieses Grundstücks muss eine Größe von ca. 25 m² je Grundstücksbewohner des angeschlossenen Grundstückes aufweisen.

Im Antrag müssen mindestens der Grundstückseigentümer, die Anzahl der privaten Haushaltungen und die dort lebenden Bewohner, die Grundstücksfläche und die darauf entfallende Gartenfläche oder landwirtschaftlich genutzte Fläche angegeben werden. Bei Eigenkompostierung auf einem zur privaten Lebensführung dienenden Grundstück, welches nicht an die öffentliche Entsorgung angeschlossen ist, sind zusätzlich die Lage des Grundstücks und die Größe der zur Ausbringung des Kompostes dienenden Fläche anzugeben.

Eine Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens wird nur für private Haushaltungen gewährt.

Das um 160 l/Einwohner/Jahr auf 240 l/Einwohner/Jahr reduzierte Mindestvorhaltevolumen wird mit dem Erlass von Abrechnungsbescheiden mit dem vorausveranlagten Mindestvorhaltevolumen von 400 l/Einwohner/Jahr verrechnet.